

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Prima Service GmbH, Zürich · Stand Oktober 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Offerten, Lieferungen und Leistungen der Prima Service GmbH (nachfolgend «Unternehmer») gegenüber ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Auftraggeber»), insbesondere für Elektroinstallationen, Netzwerk- und Telefonieinstallationen, Videoüberwachung, Service-, Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie Fernwartung.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Unternehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), insbesondere über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR).

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Offerten des Unternehmers sind während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum verbindlich, sofern darin nichts anderes festgehalten ist. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Unternehmers oder mit dem Beginn der Arbeiten zustande.
- 2.2 Offerten beruhen auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und Plänen sowie auf den zum Zeitpunkt der Offertstellung erkennbaren Verhältnissen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt) und werden zusätzlich verrechnet.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Pauschal- und Festpreise gelten nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 3.2 Arbeiten ohne Pauschal- oder Festpreis werden nach Aufwand (Regie) zu den jeweils gültigen Stundenansätzen des Unternehmers verrechnet. Hin- und Rückfahrt, Material, Kleinmaterial sowie allfällige Entsorgungskosten werden separat verrechnet. Für Arbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, 07:00 bis 17:30 Uhr), an Wochenenden und Feiertagen sowie für Notfalleinsätze gelten Zuschläge gemäss Offerte bzw. Preisliste.
- 3.3 Kostenvoranschläge sind unverbindliche Schätzungen. Zeichnet sich eine erhebliche Überschreitung ab, informiert der Unternehmer den Auftraggeber rechtzeitig (Art. 375 OR).

4. Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Arbeitsstelle zum vereinbarten Zeitpunkt frei zugänglich und arbeitsbereit ist, und stellt Strom, Wasser sowie geeignete Lager- und Arbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung. Er informiert den Unternehmer vor Arbeitsbeginn über die Lage verdeckter Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Heizung, Daten) sowie über asbest- oder schadstoffbelastete Bauteile.
- 4.2 Erforderliche Bewilligungen und Zustimmungen Dritter, insbesondere von Vermietern, Stockwerkeigentümergemeinschaften oder Behörden, holt der Auftraggeber ein, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wartezeiten und Mehraufwand, die durch fehlende Mitwirkung entstehen, werden nach Aufwand verrechnet.

5. Ausführung und Termine

- 5.1 Der Unternehmer führt die Arbeiten fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik aus, insbesondere nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) sowie den Werkvorschriften des zuständigen Netzbetreibers. Er ist berechtigt, qualifizierte Subunternehmer beizuziehen.
- 5.2 Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Verzögerungen infolge höherer Gewalt, Lieferengpässen, behördlicher Auflagen, fehlender Mitwirkung des Auftraggebers oder Verzögerungen anderer Unternehmer berechtigen zu einer angemessenen Verlängerung der Fristen und begründen keine Schadenersatzansprüche.

6. Sicherheitsnachweis und Kontrollen

- 6.1 Nach Abschluss der Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen führt der Unternehmer die Schlusskontrolle durch und erstellt den Sicherheitsnachweis gemäss NIV. Ist eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan vorgeschrieben, wird diese – sofern nicht in der Offerte enthalten – dem Auftraggeber weiterverrechnet.
- 6.2 Die periodische Kontrolle der elektrischen Installationen und die rechtzeitige Einreichung der Sicherheitsnachweise beim Netzbetreiber nach Aufforderung obliegen von Gesetzes wegen dem Eigentümer der Installation.

7. Abnahme

- 7.1 Der Unternehmer zeigt dem Auftraggeber die Vollendung des Werks an. Der Auftraggeber prüft das Werk umgehend. Das Werk gilt als abgenommen, sobald es vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wird oder wenn der Auftraggeber nicht innert 10 Tagen nach der Vollendungsanzeige schriftlich wesentliche Mängel rügt. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Unternehmer leistet Gewähr dafür, dass das Werk die vereinbarten Eigenschaften aufweist und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt ist. Mängel sind dem Unternehmer schriftlich und unter genauer Bezeichnung innert 60 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 8.2 Bei rechtzeitig gerügten Mängeln hat der Unternehmer zunächst das Recht, den Mangel innert angemessener Frist kostenlos zu beheben (Nachbesserung). Erst wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder verweigert wird, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte (Minderung oder Wandelung) zu. Die Verjährung der Mängelrechte richtet sich nach Art. 371 OR.
- 8.3 Für gelieferte Geräte und Komponenten gilt die Garantie des jeweiligen Herstellers; der Unternehmer tritt die entsprechenden Ansprüche an den Auftraggeber ab. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel infolge unsachgemässer Bedienung oder Wartung, Eingriffen Dritter, natürlicher Abnutzung, Überspannung, Blitzschlag sowie Schäden durch Wasser oder Feuer.

9. Haftung

- 9.1 Der Unternehmer haftet für Schäden, die er oder seine Hilfspersonen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Betriebsunterbruch und Datenverlust, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die zwingende Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungspflichtgesetz.
- 9.2 Für die regelmässige Sicherung seiner Daten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Vor Arbeiten an IT-, Netzwerk- und Telefonanlagen hat er eine aktuelle Datensicherung zu erstellen.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei grösseren Aufträgen ist der Unternehmer berechtigt, angemessene Anzahlungen bzw. Akontozahlungen nach Baufortschritt zu verlangen. Material, das für den Auftraggeber speziell bestellt wurde, kann bei Bestellung in Rechnung gestellt werden.
- 10.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug; es wird ein Verzugszins von 5 % pro Jahr (Art. 104 OR) geschuldet. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. Bei Zahlungsverzug kann der Unternehmer weitere Arbeiten bis zur Begleichung der offenen Beträge einstellen. Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers zulässig.

11. Eigentumsvorbehalt und Bauhandwerkerpfandrecht

- 11.1 Gelieferte Geräte und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers, soweit sie nicht durch Einbau Bestandteil eines Grundstücks geworden sind. Der Unternehmer ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen; der Auftraggeber wirkt dabei mit. Das gesetzliche Bauhandwerkerpfandrecht (Art. 837 ff. ZGB) bleibt vorbehalten.

12. Rücktritt

- 12.1 Tritt der Auftraggeber vor Vollendung des Werks vom Vertrag zurück, hat er dem Unternehmer die bereits geleistete Arbeit, das bestellte oder verbaute Material sowie den entgangenen Gewinn zu vergüten (Art. 377 OR). Speziell bestelltes Material wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und ausgehändigt.

13. Fernwartung und Datenschutz

- 13.1 Fernwartung (Remote-Support) erfolgt ausschliesslich auf Veranlassung und mit Zustimmung des Auftraggebers, der die Verbindung selbst freigibt und jederzeit beenden kann. Der Unternehmer greift dabei nur auf die für den Auftrag erforderlichen Systeme und Daten zu.
- 13.2 Der Unternehmer bearbeitet Personendaten des Auftraggebers nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertrags erforderlich ist, und beachtet dabei das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG). Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, ausser an beigezogene Subunternehmer und Lieferanten im Rahmen der Auftragserfüllung oder wenn eine gesetzliche Pflicht besteht.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 14.2 Der Unternehmer kann diese AGB jederzeit anpassen. Massgebend ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, die unter prima-service.ch abrufbar ist.
- 14.3 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Zürich. Zwingende Gerichtsstände, insbesondere für Konsumentinnen und Konsumenten, bleiben vorbehalten.